

Satzung

Alpaka- und Lamazuchtverband Mitteldeutschland e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Alpaka- und Lamazuchtverband Mitteldeutschland e.V. (ALZVM) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oschatz. einzutragen.

Er hat seinen Sitz in 04758 Nasenberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kamelidenzucht- und Haltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung der Interessen der Mitglieder an tierzüchterischen Aufgaben durch Fachvorträge.
2. Organisation von Lehrfahrten
3. Gestaltung von regionalen Züchterveranstaltungen
4. Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit anderen Kamelidenzuchtgemeinschaften
5. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Tierschauen
6. Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Tierseuchen
7. Förderung kultureller und landeskundlicher Maßnahmen im ländlichen Raum
8. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich Studentenhilfe im Bereich der landwirtschaftlichen Berufe
9. Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes
10. Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes im ländlichen Raum

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Die Führung der Ämter erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Soweit Aufwandsentschädigungen in Frage kommen, setzt diese der Vorstand fest.

Paragraph 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede an der Kamelidenzucht- und Haltung interessierte Person, die ihre Zucht- oder Halteanstätte in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg hat, kann Mitglied in dem ALZVM e.V. werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum Anfang des Monats, nachdem die Aufnahme vom Vorstand bestätigt wurde.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt in schriftlicher Form aus dem ALZVM e.V. je zum Monatsende,
- b) mit dem Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre in Rückstand ist,
- e) durch Auflösung des Vereins.

Paragraph 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
 - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Paragraph 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Paragraph 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 33 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird, oder wenn es die Vorstandsmitglieder verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Stimmübertragung ist nicht möglich.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und deren Bestätigung
3. die Entlastung oder Auflösung des Vorstandes
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. eine mögliche Satzungsänderung
6. die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zur Beurkundung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Paragraph 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt werden. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen gilt:

Wer die meisten Stimmen bekommen hat, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Paragraph 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Bei Bedarf können Beiräte berufen werden.

Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB sind der Präsident und sein Vizepräsident. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist alle drei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Über die Beschlüsse und wichtige Ereignisse wird beim Präsidenten eine Akte geführt.

Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister.

Paragraph 10 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit wird durch Beiträge und Spenden finanziert.

Paragraph 11 Datensammlung

Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder, wie Name, Anschrift, Telefon usw. sowie die Tierdaten, zur Lösung seiner Verwaltungsaufgaben zu speichern. Der Verein ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mitgliedes, diese gespeicherten Daten an Dritte weiterzugeben.

Paragraph 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder zu verteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in artverwandten Vereinen zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gründungs-/Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paragraph 13 Schiedsgericht

Anstelle des ordentlichen Gerichtes entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereines.

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereines sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes gelten die Allgemein- Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Beitragsordnung mit Beschluss vom 1.2.2003

Ordentliches Mitglied	2,- €/ Monat 24,- € Jahresbeitrag
Anschlussmitglieder/ Familienangehörige	1,- €/ Monat 12,- € Jahresbeitrag
Aufnahmegebühr	6,- € (einmalig)

Die Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag unaufgefordert bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres. Neumitglieder zahlen den Beitrag, der von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres anfällt, und die Aufnahmegebühr bis spätestens 30 Tage nach ihrer vom ALZVM bestätigten Aufnahme.